

Freiwilliges Betriebspraktikum für Flüchtlinge

Flüchtlingen im Landkreis Tübingen soll der Einstieg ins Berufsleben und die gesellschaftliche Integration im Rahmen von betrieblichen Praktika ermöglicht werden. Das Praktikum soll praktische Erfahrungen vermitteln, dem Flüchtling ermöglichen sich in einem Berufsfeld zu erproben und mithelfen zu einer besseren Orientierung in Bezug auf Branchen und Berufe zu gelangen. Ein Praktikum kann die Chancen auf ein späteres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erhöhen und als Nachweis über Integrationsbemühungen gewertet werden.

Für den Arbeitgeber bietet ein Praktikum die Möglichkeit vorhandene Qualifikationen zu überprüfen. Talente und Lebenserfahrungen, welche die Flüchtlinge aus den Heimatländern mitbringen, können im Rahmen eines Praktikums sichtbar gemacht, ausgebaut und gefördert werden.

Die Teilnahme ist freiwillig und als integratives Angebot zu verstehen. Das Praktikum hat keinen Einfluss auf das Asylverfahren und die Entscheidung des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration.

Ein Praktikum gilt grundsätzlich als Beschäftigung i.S. von aufenthaltsrechtlichen Vorschriften. Es gilt somit erstens grundsätzlich das Mindestlohngesetz und zweitens die Bedingung, dass Flüchtlinge nicht schlechter bezahlt werden dürfen als andere Arbeitnehmer. Ein unentgeltliches Praktikum ist nicht möglich. Vom Mindestlohngesetz ausgenommen ist nach § 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz ein Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung.

Von einer beruflichen Orientierung ist insbesondere auszugehen, wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. In Fällen, in welchen im Heimatland bereits berufliche Qualifizierungen erfolgt sind, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Berufsorientierung bejaht werden kann. Diese Prüfung erfolgt einvernehmlich durch Ausländerbehörde und Agentur für Arbeit.

Praktika zur Berufsorientierung für Geduldete und Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive sind seit 30.07.2015 zustimmungsfrei. Die Bundesagentur für Arbeit muss in diesen Fällen nicht beteiligt werden. Ob eine Bleibewahrscheinlichkeit besteht beurteilt die Ausländerbehörde anhand der ihr vorliegenden Erkenntnisse. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten haben keine Bleibeperspektive. Hier erfolgt immer eine Beteiligung der Arbeitsagentur.

Wichtige Rahmenbedingungen:

Der Praktikant wird in betriebliche Arbeitsabläufe integriert und ist für die Zeit des Praktikums Mitarbeiter/in. Der Praktikant arbeitet aktiv mit.

Er wird persönlich betreut und angeleitet. Der Praktikumsablauf bietet Einblicke in verschiedenste Arbeitsbereiche, -schritte und Prozesse. Die Übertragung reiner Hilfsarbeiten und sich ständig wiederholender Tätigkeiten widerspricht der o.g. Zielsetzung. Reguläre Arbeitsplätze können durch einen Praktikanten nicht ersetzt werden. Der Praktikant ist kein Ersatz für eine zusätzlich benötigte Arbeitskraft.

Eventuell notwendige Arbeitskleidung wird durch den Betrieb gestellt. Branchenabhängige Sicherheits- und Hygienevorschriften und die jeweiligen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gelten auch für den Praktikanten.

Für das Praktikum wird der ortsübliche Lohn (Flüchtlinge dürfen nicht schlechter bezahlt werden als andere Arbeitnehmer) bezahlt. Ausnahme: Ein Orientierungspraktikum für eine Berufsausbildung. Dieses wird mit einer Praktikumsvergütung in Höhe von mindestens der Hälfte der Ausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr des jeweiligen Ausbildungsberufes entlohnt.

Sollte das Praktikum nicht in einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden, gelten die o.a. Vergütungsregelungen im entsprechenden Verhältnis zur vereinbarten Stundenzahl.

In jedem Fall ist die Höhe der Lohnzahlung der leistungsgewährenden Stelle (AsylbLG) vor Beginn des Praktikums mitzuteilen. Praktikanten bleiben im Rahmen des AsylbLG über den Landkreis krankens-versichert.

Praktikanten sind während des Praktikums über den Betrieb unfallversichert.

Beginn und Dauer:

Vor Beginn eines Praktikums ist bei der zuständigen Ausländerbehörde die erforderliche Erlaubnis einzuholen. Beginn und Dauer des Praktikums sind unter Vorlage des Praktikumsvertrags anzuzeigen. Die Ausländerbehörde trifft ggf. nach Beteiligung der Agentur für Arbeit eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung. Im Einzelfall und wenn aus Sicht der Ausländerbehörde gewichtige Gründe gegen ein Praktikum sprechen, ist auch die Ablehnung der Praktikums-erlaubnis möglich.

Das Praktikum dauert mindestens 4 Wochen und maximal drei Monate. Es kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Praktikumsbescheinigung:

Der Betrieb stellt dem Praktikanten eine Bestätigung über das Praktikum aus. Diese muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum des Praktikanten

Anschrift Betrieb

Beschreibung der Praktikums-tätigkeiten/des Einsatzgebietes

Kontakt-daten des betrieblichen Ansprechpartners

Dem Betrieb ist freigestellt, ob ein Zeugnis ausgestellt wird.

Sonstige Regelungen:

Aufenthaltsrechtliche Verpflichtungen, Vorsprachen bei Behörden sowie der Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses haben Vorrang. Der Praktikumsbetrieb muss dies bei der Festlegung der Arbeitszeiten berücksichtigen.

Genehmigung des Praktikums:

Ansprechpartner für die Genehmigung des Praktikums ist die zuständige Ausländerbehörde.

Im Landkreis Tübingen sind dies drei Ausländerbehörden:

Für Flüchtlinge mit

- Wohnort im Stadtgebiet Tübingen die Ausländerbehörde der Stadt Tübingen,
- Wohnort im Stadtgebiet Rottenburg die Ausländerbehörde der Stadt Rottenburg,
- Wohnort in sonstigen Gemeinden des Landkreises die Ausländerbehörde des Landkreises Tübingen.

(Stand 07/2015 – Merkblatt ist Bestandteil des Praktikumsvertrags)